

## Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Studierende

Arbeitgeber und Unternehmen stellen neue, sich schnell ändernde Anforderungen an Wissen, Kompetenzen und Praxisorientierung von Studierenden und Absolventen.

Die Hochschulen reagieren hierauf mit überarbeiteten, interdisziplinären, praxisbezogenen bzw. international ausgerichteten Studiengängen und Zusatzveranstaltungen.

Neben dem regulären Studium, beinhaltet das studentische Leben beispielsweise auch die Teilnahme an Praktika, Austauschprogrammen, Hochschulsport, der Mitarbeit in Tutorengruppen und Fachschaften bzw. in Ferienjobs.

Zwar stehen Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch – SGB – VII).

Allerdings sind nicht alle Aktivitäten gesetzlich unfallversichert.

### **I. Wer ist Studierender im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung?**

„Studierende“ sind eingeschriebene (ordentliche) Studierende.

### **II. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg**

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist zuständiger Unfallversicherungsträger für Studierende an Hochschulen, die in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg stehen bzw. für private Hochschulen, die staatlich anerkannt sind.

Liegt bei einer Hochschule in privater Trägerschaft keine staatliche Anerkennung vor, kommt für die Studierenden Versicherungsschutz bei der für die Bildungseinrichtung fachlich zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft in Betracht.

### **III. Welche Aktivitäten sind gesetzlich unfallversichert?**

1) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht bei der Immatrikulation, der Exmatrikulation, während des regulären Vorlesungsbesuchs und die Teilnahme an offiziellen, von der Hochschulleitung genehmigten Hochschulveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Seminaren, Mitwirkung in der Fachschaft bzw. in Tutorengruppen, Laborarbeiten, Abholen von Übungsscheinen etc.).

Offiziell genehmigte Hochschulveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dem organisatorischen und rechtlichen Verantwortungsbereich der Hochschule und ihren Einrichtungen zugerechnet werden können. Dies bedeutet, dass diese Veranstaltungen in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen stehen und für sie die Unfallverhütungsmaßnahmen der Hochschule und des Unfallversicherungsträgers ergriffen und unterhalten werden können.

2) Auch die Teilnahme am Hochschulsport wird vom Unfallversicherungsschutz erfasst, wenn die sportliche Betätigung dem organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Hochschule zuzurechnen ist.

Hiervon ist auszugehen, wenn

- es sich bei dem Sportangebot um eine offizielle Hochschulveranstaltung handelt,
- die Veranstaltung von der Hochschule selbst (z. B. dem Sportwissenschaftlichen Institut) oder einer hochschulbezogenen Institution durchgeführt wird und

- die Sportausübung innerhalb des organisierten Übungsbetriebs, d. h. während festgesetzten Zeiten und unter Leitung eines bestellten Übungsleiters stattfindet.

Des Weiteren müssen die einzelnen Veranstaltungen (z. B. mehrtägige Skiausfahrten, Wettkämpfe oder Sportfreizeiten etc.) in einem wesentlich sachlichen Zusammenhang mit den gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben des Hochschulsports stehen.

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wenn es sich hierbei um reine Freizeitveranstaltungen ohne wesentlichen sachlichen Zusammenhang mit den gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben des Hochschulsports handelt oder private Belange der Teilnehmer im Vordergrund stehen (z. B. Ausübung des privaten Hobbys Snowboarden) sowie bei freien sportlichen Betätigungen außerhalb des organisierten Übungsbetriebs auf Hochschulanlagen und im Rahmen des Leistungssports in Universitäts-sportvereinen.

Studierende, die am Hochschulsportangebot einer fremden Hochschule teilnehmen sind ebenfalls im Rahmen der vorgenannten Voraussetzungen unfallversichert, wenn die fremde Hochschule das Sportprogramm in Kooperation mit der Hochschule, deren Mitglied der Studierende ist, organisiert.

3) Die Mitwirkung an Veranstaltungen des AStA, dem Allgemeinen Studierendenausschuss, der die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden fördert, ist gesetzlich unfallversichert, wenn die Veranstaltungen des AStA im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden und bspw. bei sportlichen Veranstaltungen die vorgenannten Ausführungen zum Hochschulsport erfüllt sind.

4) Voraussetzung für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz während der Teilnahme an Austauschprogrammen wie bspw. Erasmus ist neben den erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen, dass der Studienaufenthalt im Ausland formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der deutschen Hochschule zuzurechnen ist.

Eine formale Anbindung an die Heimathochschule liegt vor, wenn das Studium nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll, der Student an der Heimathochschule immatrikuliert bleibt und auch die im Ausland erbrachten Studienleistungen voll anerkannt werden.

Die organisatorische Zurechnung ist anhand der dem Austauschprogramm zugrunde liegenden Verträge und bilateralen Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen zu beurteilen. Die Organisationsgewalt bleibt dann bei der Heimathochschule, wenn sie in sachlicher Hinsicht (z. B. Abwicklung und Inhalt des Aufenthalts, Eingriffsmöglichkeiten bei besonderen Vorkommnissen, Erreichung des Ziels) ein Weisungs- oder Kontrollrecht irgendwelcher Art hat. Dies wäre dann der Fall, wenn sie entweder durch eigenes Personal (z. B. durch einen Dozenten, der an der Partnerhochschule unterrichtet) in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule diesen Einfluss ausübt. Es muss also eine konkrete Einflussnahme der Heimathochschule „vor Ort“ bestehen. Nicht ausreichend ist dagegen, wenn die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Ausland lediglich genehmigt wird, der Studierende verpflichtet ist den Studienplan im Ausland einzuhalten, Änderungen mitzuteilen und nach Ende des Aufenthaltes eine Bescheinigung der Gasthochschule vorzulegen.

5) Absolvieren Studierende Praktika, ist wie folgt zu unterscheiden:

Werden die studienbegleitenden Praktika im Rahmen einer offiziellen, von der Hochschulleitung genehmigten Hochschulveranstaltung durchgeführt (siehe Punkt 1), sind die Studierenden hierbei über die Hochschule gesetzlich unfallversichert.

Davon ist bei Praktika auszugehen, wenn praktische Ausbildungsabschnitte hochschulrechtlich, inhaltlich (ausbildungsmäßig) und organisatorisch in das Studium integriert sind, die fachpraktische Unterweisung somit in erster Linie aus fachlichen Gründen in Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt wird und die praktische Unterweisung mit den entsprechenden erziehungs- und fachwissenschaftlichen sowie didaktischen Lehrveranstaltungen in Verbindung steht.

Die Teilnahme an Praktika untersteht der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Hochschule, wenn diese die Tätigkeit in sachlicher Hinsicht wesentlich selbstverantwortlich ausgestaltet, überwacht und durch eigenes oder beauftragtes Lehrpersonal weitgehend praktische Eingriffs- und Weisungsmöglichkeiten in Bezug auf Zeit, Ort, Form und Dauer der Tätigkeit sowie ein Weisungs- und Kontrollrecht hinsichtlich der Art und Durchführung der Tätigkeiten hat.

Werden inländische Praktika dagegen außerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule durchgeführt, kommt für die Praktikanten Versicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) bei der für das jeweilige Praktikumsunternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft in Betracht.

Bei der Teilnahme an Praktika im Ausland, muss es sich, zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen, um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der Hochschule handeln.

Steht es den Studierenden beispielsweise frei, ob, wann und welche Einrichtungen im Ausland für das Praktikum im Rahmen des Studiums besucht werden, geschieht dies nicht auf Grund eines Direktionsrechts der jeweiligen Hochschule. In diesen Fällen besteht daher kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Dies gilt auch dann, wenn der Auslandsaufenthalt bzw. die Tätigkeiten dem Studium dienen oder gar unerlässlich sind.

6) Eine Besonderheit ergibt sich bei der klinisch-praktischen Ausbildung der Medizinstudenten.

Absolvieren sie die vorgenannte Ausbildung im Inland in einem Lehrkrankenhaus der Universität, ist für sie hierbei über die Hochschule Unfallversicherungsschutz gegeben.

Erfolgt die klinisch-praktische Ausbildung der Studierenden in einem Lehrkrankenhaus im Ausland unter Leitung und Verantwortung von Ärzten, die einen Lehrauftrag der jeweiligen deutschen Hochschule besitzen, sind die hieran teilnehmenden Studierenden gesetzlich unfallversichert.

Wird die klinisch-praktische Ausbildung im Ausland nicht in einem Lehrkrankenhaus absolviert bzw. besteht keine konkrete Einflussnahme der deutschen Universität über die Studienordnung und keine Absprache mit den ärztlichen Ausbildungsleitern, ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten an den ausländischen Krankenhäusern nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der deutschen Hochschule abgeleistet werden, sodass folglich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

In Einzelfällen kann allerdings bei Partneruniversitäten oder bei Abkommen zwischen einer deutschen und einer ausländischen Hochschule etwas anderes gelten, wenn exakt festgelegt ist, welche Ausbildungsinhalte die ausländische Universität den Studierenden vermittelt und die deutsche Hochschule organisatorisch Ausgestaltungs- und Weisungsmöglichkeiten besitzt.

7) Zu den Studierenden zählen auch Studenten, die zwar eingeschrieben, aber aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit wurden (§ 61 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg). Ihnen ist es jedoch erlaubt universitäre Einrichtungen zu Studienzwecken zu besuchen und an Prüfungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind (z. B. akademische Abschlussprüfungen, Anfertigung von Studienabschlussarbeiten), teilzunehmen.

8) (Eingeschriebene) Diplomanden und Doktoranden, die in Industriebetrieben oder Forschungszentren tätig sind, gehören zu dem über die Hochschule versicherten Personenkreis, wenn die von ihnen verrichtete Tätigkeit formal hochschulrechtlich als Bestandteil des Studiums gilt. Außerdem muss die Tätigkeit inhaltlich (ausbildungsmäßig) und organisatorisch in das Studium integriert sein. Entscheidend dabei ist, dass die organisatorische und rechtliche Verantwortung für die ausgeübte Tätigkeit bei der Hochschule liegen muss (z. B. durch Beaufsichtigung und Ausgestaltung der anzufertigenden Arbeit). Eine bloße Themenstellung und wissenschaftliche Betreuung der Arbeiten durch die Hochschule genügt dagegen nicht.

Bei einer Tätigkeit im Ausland muss es sich ebenfalls um eine in das Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handeln, die dem organisatorischen und rechtlichen Bereich der deutschen Hochschule zuzurechnen ist.

9) Studierende, die in ihren Semesterferien Ferienjobs ausüben, sind bei den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten gesetzlich bei der für das jeweilige Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

10) Ist nach den vorgenannten Ausführungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben, erstreckt er sich auf alle Tätigkeiten, die mit den jeweiligen Aktivitäten (z. B. Vorlesungsbesuch) in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen, die zum offiziellen Veranstaltungsprogramm gehören (z. B. bei Exkursionen) und auf die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Der Begriff des unmittelbaren Weges setzt nicht voraus, dass sich die Studierenden ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zur Hochschule bzw. der Hochschulveranstaltung befinden.

Wählt der Studierende nicht die kürzeste Verbindung, kommt es darauf an, ob nach den Umständen des Einzelfalls auch für den weiteren Weg der innere Zusammenhang gegeben ist. Dabei kommt es darauf an, dass die Wahl zur weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Studierenden noch dem Zurücklegen des Weges von oder zur versicherten Tätigkeit (z. B. Hochschule) zuzurechnen ist.

Hierzu zählen insbesondere verkehrsbedingte Umstände, wie z. B. das Umgehen einer schlechten Wegstrecke oder eines Staus, das Benutzen einer schnell befahrbaren Straße etc.

Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeiten insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger als der erfahrungsgemäß kürzeste Weg, steht auf dieser längere Weg unter Versicherungsschutz.

Des Weiteren ist das „Sich-Fortbewegen“ auf dem direkten Weg unfallversichert. Die Art der Fortbewegung (z. B. mit dem Auto, Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln) steht dabei jedem Studierenden frei.

Der Versicherungsschutz entfällt, dagegen, wenn der Studierende aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen einen Umweg, d. h. einen Weg der zwar als Zielrichtung den Ort

der versicherten Tätigkeit bzw. beim Rückweg den häuslichen Wirkungskreis hat, wählt, der aber erheblich länger ist als der kürzeste Weg oder auf Wegen, die aus diesen Gründen von den vorgenannten Zielen wegführen.

#### **IV. Unfallversicherungsschutz nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg**

Exmatrikulierte Studierende, Doktoranden und Diplomanden sowie nicht eingeschriebene Stipendiaten sind mangels Zugehörigkeit zu dem unter I. definierten Studierendenbegriffs nicht gesetzlich unfallversichert.

Dies gilt auch für Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen und im Einzelfall berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren (§ 64 Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg), Teilnehmer an Ferienkursen und Schüler, die an Veranstaltungen der so genannten Kinder-Uni teilnehmen.

Für die Schüler kommt allerdings Unfallversicherungsschutz nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg in Betracht, wenn sie sich im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Auftrag oder mit Zustimmung der jeweiligen Hochschule in den Hochschulräumlichkeiten oder auf dem Hochschulgelände aufhalten.

Dieser erstreckt sich lediglich auf den Aufenthalt auf dem Hochschulgelände bzw. in den Hochschulräumlichkeiten. Die unmittelbaren Hin- und Rückwege sowie beispielsweise die Teilnahme an externen Hochschulveranstaltungen (z. B. Exkursionen) werden von der Satzungsregelung dagegen nicht erfasst.

Teilnehmer an Ferienkursen sind unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), wenn die Absolvierung des Kurses ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung dient.

#### **IV. Unversicherte Tätigkeiten**

Nicht gesetzlich unfallversichert sind aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen getätigte Verrichtungen (z. B. private studien- und lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule, z. B. im häuslichen Bereich oder auf privaten Studienfahrten, private Vorbereitungskurse, Nahrungsaufnahme, Schlafen usw.). Auch das Aufsuchen von Hochschuleinrichtungen (z. B. Besuch der Universitätsbibliothek oder der Sportstätten) aus rein privaten Gründen ist unversichert.

#### **V. Wer trägt die Kosten, wenn kein Unfallversicherungsschutz besteht?**

Ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung. Bei Auslandsaufenthalten empfiehlt sich, sofern der Einsatz der Europäischen Krankenversicherungskarte nicht möglich ist bzw. deren Leistungsumfang nicht als ausreichend angesehen wird, der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung bzw. einer Unfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Anke Siegle Tel.: 0711-9321-340

Dirk Astheimer Tel.: 0711-9321-231

Stand November 2010

